

**Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre
an der Philipps-Universität Marburg
vom 15. August 2011**

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 15. August 2011 folgende Satzung gemäß § 36 Abs. 2 Ziff.2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) erlassen:

Präambel

Die Philipps-Universität Marburg will durch die regelmäßige Durchführung von Evaluationen die vorhandene Qualität in Studium und Lehre in einem stetigen Prozess verbessern. Evaluationen tragen zur Profilbildung der Studienprogramme und damit auch der Fachbereiche und der Universität im Ganzen bei. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems, mit dem die Universität gegenüber einer internen und externen Öffentlichkeit Transparenz über ihre Leistungen herstellen und Rechenschaft ablegen will. Evaluationen unterstützen außerdem die Vorbereitung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Folgen der Evaluation in Studium und Lehre (Evaluation) durch Fachbereiche und andere Organisationseinheiten der Philipps-Universität Marburg.

(2) Sollen Dritte mit der Evaluation beauftragt werden, so sind inhaltlich diese Satzung und das HDSG maßgeblich. Entsprechende Verträge sind dem Datenschutzbeauftragten vorab zur Prüfung zuzuleiten.

§ 2

Gegenstand

Evaluation findet an der Philipps-Universität Marburg auf der Ebene von Veranstaltungen, Modulen, Studiengängen oder auf der Ebene von Fachbereichen bzw. Organisationseinheiten statt. Sie kann erfolgen unter anderem in Form der

- Lehrveranstaltungsevaluation,
- Modulevaluation,
- Erstsemesterbefragung,
- Studiengangsevaluation oder als
- Absolventenbefragung.

§ 3

Grundsätze

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Philipps-Universität Marburg sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, an der Durchführung von Evaluationen mitzuwirken.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben und verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist.

(3) In anderen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen“ erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der internen Evaluation im zwingend erforderlichen Umfang genutzt werden.

(4) Die durchgeführten Verfahren sollten sich an den Standards „Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit“ der Deutschen Gesellschaft für Evaluation orientieren.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) In Fachbereichen ist für die Einleitung und Durchführung von Evaluationen und die Auswertung der erhobenen Daten das Dekanat verantwortlich.

(2) Die Dekanate sind zuständig für die systematische fachbereichsinterne Rückkopplung der Evaluationsergebnisse in einem Prozess der Qualitätsentwicklung.

(3) Im Falle der institutionellen Evaluation ist der Leiter/die Leiterin der Organisationseinheit verantwortlich.

(4) Die/der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin/Vizepräsident koordiniert die Evaluationsverfahren der Hochschule. Die Hochschulleitung unterhält eine zentrale Stelle für Lehrevaluation, um die Beteiligten bei der Vorbereitung und Durchführung der zentralen Verfahren sowie bei deren Auswertungen zu unterstützen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Hochschul-Controllings benötigten Ergebnisse zu verwalten.

§ 5

Studentische Lehrevaluationen

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Rückkopplungsinstrument für Lehrende, Studierende, Studiengangverantwortliche, Lehrinheiten und Fachbereiche. Sie dient der Verbesserung der Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden und soll zur weiteren Qualitätsentwicklung von Studium, Lehre und Weiterbildung beitragen.

(2) Die Lehrveranstaltungsevaluationen erstrecken sich auf Lehrveranstaltungen aller Studiengänge. In Veranstaltungen mit weniger als 5 Teilnehmenden an der Evaluation werden zentral keine Auswertungen durchgeführt.

(3) Die Lehrveranstaltungen sollen nach Möglichkeit mindestens in einem dreisemestrigen Turnus evaluiert werden.

(4) Der Zeitpunkt der Befragung ist so zu wählen, dass sichergestellt ist, dass die Lehrenden die Ergebnisse der Befragung den Teilnehmenden der Veranstaltung vorstellen und mit ihnen zeitnah diskutieren können.

(5) Die Teilnahme der Befragten an den Befragungen ist freiwillig. Von den Befragten können unter Anderem folgende Daten erhoben werden: Studienfächer, Wahlfach oder Pflichtfach, Fachsemester, angestrebter Abschluss, Geschlecht und Alter.

§ 6

Verwendung der Lehrevaluationsergebnisse

(1) Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse der Befragungen ihrer eigenen Veranstaltungen, die anonymisierten Antworten auf offene Fragestellungen sowie die geäußerten Verbesserungsvorschläge. Die Lehrenden sind gehalten, die Ergebnisse mit den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung im laufenden Semester in geeigneter Form zu besprechen. Bei Tutorien erhalten neben den Tutoren auch die Lehrveranstaltungsverantwortlichen die Ergebnisse.

(2) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrenden durchgeführt werden, sind die Bewertungen in der Regel nach den einzelnen Lehrenden zu unterscheiden.

(3) Vorrangige Ziele der Ergebnisverwertung sind die Verbesserung der Qualität der Lehre und die Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflicht. Daher erhält neben den Lehrenden einer Veranstaltung das Dekanat auf Anfrage die Ergebnisse aller Lehrkräfte des betreffenden Fachbereichs. Die Freitextkommentare werden ausschließlich den Lehrenden, die sie betreffen, zur Verfügung gestellt. Für darüber hinausgehende personenbezogene Ergebnisveröffentlichungen bedarf es der Einwilligung der oder des betroffenen Lehrenden.

(4) Bei gegebenem Anlass bespricht der Studiendekan oder die Studiendekanin die Bewertungsergebnisse mit den jeweiligen Lehrenden und vereinbart ggf. Konsequenzen für künftige Veranstaltungen oder leitet weitere Maßnahmen, z.B. Fortbildungsmöglichkeiten, in die Wege. Dies ist zu dokumentieren. Die Ergebnisse aus der Evaluation dürfen nicht zu disziplinarischen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen verwendet werden.

(5) Ergebnisse und Entwicklung der Evaluation von Studium und Lehre sind mindestens einmal jährlich Thema im Studiausschuss bzw. im Fachbereichsrat. Studierende sind an diesen Verfahren in angemessener Weise zu beteiligen.

§ 7

Weitere Evaluationsverfahren

An der Philipps-Universität sind weitere Evaluationsverfahren zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre vorgesehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- **Modulevaluationen:** Sie sollen dazu dienen, lehrveranstaltungsübergeordnete Aspekte und die Qualität des Studiengangs auf einer höheren Teilebene zu ermitteln und zu verbessern. Hierbei stehen insbesondere sowohl die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Veranstaltungen eines Moduls als auch die angestrebten Kompetenzziele und der Arbeitsaufwand (Workload) des Moduls auf dem Prüfstand.
- **Erstsemesterbefragungen:** Sie richten sich an Studierende des ersten Fachsemesters und behandeln neben Fragen zur Studienfachwahl und zur Studienmotivation auch die Studieninteressen der Studierenden sowie deren Erwartungen an das Studium. Auf diese Weise können Rückschlüsse auf die Studierenden eines Studiengangs gezogen werden, um den Studierenden den Einstieg in das Studium zu erleichtern und ihnen möglichst optimale Studienbedingungen und Studienerfolgsaussichten zu bieten.
- **Studiengangsevaluationen:** Sie dienen dazu, insbesondere die Rahmenbedingungen des Studiums, die Lehr- und Prüfungsorganisation, die Studierbarkeit, die Kohärenz und die Abstimmung des Gesamtlehrrangebots, die Betreuung der Studierenden und die Ausstattung zu untersuchen. Sie sollen nicht nur verdeutlichen, wie erfolgreich ein Studiengang im Sinne einer guten Fachausbildung (Curriculum, Lehrende etc.) ist, sondern auch die Merkmale der Studierenden ermitteln, die einen bestimmten Studiengang studieren (Vorwissen, Interesse, bereits erworbene Methodenkompetenzen etc.). Es ist auch auf den Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden einzugehen. Studiengangsevaluationen sollen mindestens einmal in der Regelstudienzeit des zu evaluierenden Studiengangs stattfinden. Damit können diese Evaluationen auch dazu beitragen, mögliche Gründe für einen künftigen Studienabbruch vor selbigem zu ermitteln und die veranstaltungs- und modulübergreifenden Studienbedingungen zu verbessern.
- **Absolventenbefragungen:** Jeder Fachbereich führt regelmäßig Absolventenbefragungen durch mit dem Ziel der Überprüfung des Curriculums einschließlich seiner relevanten Lehrinhalte in Bezug auf Arbeitsmarktanforderungen und der Klärung des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen. Diese Befragungen können sowohl inneruniversitär als auch durch eine Teilnahme an hochschulübergreifenden Befragungen erfolgen. Auch weitere Maßnahmen, wie Alumni-Vereine oder studiengangspezifische Aktivitäten, kommen zur Qualitätssicherung in Frage.

§ 8

Veröffentlichung und Datenschutz

(1) Die Ergebnisse von Evaluationen können nur unter Berücksichtigung der *Satzung der Philipps-Universität Marburg zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren vom 27. April 2004* und im Einvernehmen der Dekanate mit der Hochschulleitung in aggregierter Form veröffentlicht werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben und verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist.

Evaluationsergebnisse, die einen Rückschluss auf die einzelne Lehrperson zulassen, dürfen zunächst nur den Dekanaten und der Hochschulleitung bekannt gegeben werden; sie können in besonderen Fällen in nicht-öffentlichen Sitzungen von für die Lehre berufenen Gremien inhaltlich behandelt werden, wenn es gilt, Strukturentscheidungen vorzubereiten. Die Beteiligten an solchen Sitzungen sind auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Darüber hinausgehende Fälle sind mit dem Datenschutzbeauftragten der Universität abzustimmen.

(3) Die Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

(4) Spätestens ein Jahr nach der Bewertung ist zu prüfen, ob und wie lange eine weitere Speicherung personenbezogener Daten notwendig ist oder ob die Daten zu vernichten sind. Die Prüfung und die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Erhebungsbögen können ein Jahr nach Bekanntgabe der Erhebungsergebnisse an die evaluierte Person vernichtet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 17. August 2011

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 18.08.2011